

Titelführungsbewilligung im Kt. Zürich befreit neu von der MWST-Pflicht

Wir haben Sie im Juni 2018 im Newsletter über die Führung eines Titels der Komplementärmedizin im Kanton Zürich informiert. Hier gibt es im Bereich der Mehrwertsteuer im Kanton Zürich eine positive Entwicklung. Neu befreit die Titelführungsbewilligung der Gesundheitsdirektion Zürich von der Mehrwertsteuerpflicht.

Die in Zürich tätigen GDK diplomierten OsteopathInnen haben mit Entscheid 2C_476/2017 vom 21. August 2018 vor Bundesgericht Recht erhalten. Neu unterliegen diese OsteopathInnen aufgrund der Titelführungsbewilligung betreffend ihre Heilbehandlungen nicht mehr der Mehrwertsteuer.

Aufgrund des klaren Entscheids des Bundesgerichts geht der Steueranwalt der OsteopathInnen davon aus, dass das auch für alle anderen TitelführungsinhaberInnen gilt (sprich KomplementärTherapeutInnen mit eidgenössischem Diplom und NaturheilpraktikerInnen mit eidgenössischem Diplom in allen Fachrichtungen).

Wer

- eine solche Titelführungsbewilligung der Zürcher Gesundheitsdirektion hat,
- nur für Heilbehandlungen Rechnung gestellt hat und
- heute mehrwertsteuerpflichtig ist,

kann sich neu von der Mehrwertsteuer abmelden bzw. muss sich nicht mehr für die Mehrwertsteuer registrieren.

Sie finden deshalb nachfolgend ein Musterschreiben, wie Sie sich von der Mehrwertsteuer abmelden können.

Schliesslich prüft der Steueranwalt der OsteopathInnen zurzeit, ob Sie die in der Vergangenheit abgelieferte Mehrwertsteuer zurückfordern können. Er wird hier Beratungskosten betreffend Rückforderung nur in Rechnung stellen, wenn Sie eine Rückerstattung erhalten. Wenn Sie Interesse an der Rückforderung von Mehrwertsteuer haben, dann melden Sie sich beim Steueranwalt, Herrn RA H. Can, SwissVAT AG, harun.can@swissvat.ch. Er gibt Ihnen gerne auch weitere Informationen.

Die Vorlage für das Schreiben betreffend Löschung aus dem Mehrwertsteuerregister finden Sie auf der nächsten Seite.

[Hier Name und Adresse angeben, oder Briefpapier verwenden]

EINSCHREIBEN

Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Abteilung Erhebung
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

[Ort angeben], November 2018

Löschung aus Mehrwertsteuerregister, [zwingend MWST Nummer angeben, siehe MWST Formular]

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit melde ich mich per sofort von der Mehrwertsteuerpflicht ab.

Aufgrund des am 21. August 2018 ergangenen Grundsatzentscheids des Bundesgerichts (2C_476/2017) gilt die Titelführungsbewilligung des Kantons Zürich als Zulassung im Sinn von Art. 35 Abs. 1 lit. b MWSTV.

Sie finden in der Beilage eine Kopie meiner Titelführungsbewilligung. [*unbedingt Titelführungsbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich beilegen*].

Folglich unterliegen meine Heilbehandlungen nicht mehr der Mehrwertsteuer. Da ich sonst keine mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze erziele, bin ich nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Ich bitte Sie deshalb, mich umgehend aus dem Mehrwertsteuerregister zu löschen.

Besten Dank und freundliche Grüsse

[Vorname, Name]